

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 229/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Zugestellt am
3. Sept. 1968

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Juli 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
5. April 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von dem deutschen Träger der Arbeiterrentenversicherung, der Beklagten, nach dem Prinzip pro rata temporis zu gewähren ist.

Der Kläger - niederländischer Staatsangehöriger - legte aufgrund von Beschäftigungen als Rheinschiffer in der Zeit bis 1920 Versicherungszeiten von 51 Beitragsmonaten in der deutschen Arbeiterrentenversicherung zurück. Ferner gehörte er aus dem gleichen Grunde 1923 und 1924 der französischen Rentenversicherung für 18 Beitragsmonate an. Im Jahre 1956 vollendete er das 65. Lebensjahr. Seit Beginn dieses Jahres ist er auch invalide. Er bezieht aus der französischen Sozialversicherung seit 1961 Altersrente.

Den Antrag auf Bewilligung des Altersruhegeldes aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 1. März 1961 ab, weil die Wartezeit von 180 Kalendermonaten nicht erfüllt sei. Zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sah sich die Beklagte nicht befugt, weil diese Leistung nach dem Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 27. Juli 1950 (BGBl II 1951, 242) von dem Versicherungsträger desjenigen Vertragsstaates erbracht werden müsse, in dem der Berechtigte zuletzt versichert gewesen sei. Im Falle des Klägers sei dies der französische Versicherungsträger.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 29. Januar 1965 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat dagegen durch Urteil vom 5. April 1967 die Beklagte zur Gewährung eines "fiktiven Altersruhegeldes" für die Zeit vom 1. Mai 1959 an verurteilt. Es stimmt der Beklagten darin zu, daß der Kläger

- 3 -



- 3 -

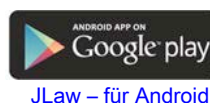
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Versicherung nur eines Staates, und zwar desjenigen zu erhalten habe, in dem er zuletzt versichert gewesen sei (Art. 9 des Abkommens). Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten hält das Berufungsgericht diese aber für verpflichtet, dem Kläger Altersrente zu bewilligen. Zwar habe er - auch bei Addition der zur französischen und zur deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten - die nach § 1248 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (dazu: Art. 11 Nr. 3 II des Abkommens) erforderliche Versicherungszeit von mindestens 180 Kalendermonaten nicht aufzuweisen. Darauf komme es jedoch nach Art. 10 des Abkommens nicht an. Vielmehr genüge es, daß der Kläger das 65. Lebensjahr vollendet habe. Nach der Vollendung dieses Lebensalters "gelte" die Invaliditätsrente - und dazu zähle auch eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - "in jedem Falle" als Altersrente -"fiktives Altersruhegeld" -. Daraus folge, daß die Zuständigkeit sich nicht, wie bei einer Invaliditätsrente auf die Versicherung eines Landes beschränke, sondern daß jede nationale Versicherung die Leistung nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Versicherungszeiten zu bewirken habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Ihres Erachtens hat das Berufungsgericht die Fiktion des Art. 10 Nr. 2 des Abkommens, wonach unter den angegebenen Umständen die Invaliditätsrente deutschen Rechts als Altersrente anzusehen ist, überschätzt. Diese Regelung, so führt sie aus, treffe eine Zuständigkeitsverteilung für Altersrenten, ändere aber nichts an der Alleinzuständigkeit nur eines Versicherungsträgers im Falle von Invaliditätsrenten. Auch solle dadurch nicht - wie das LSG meine - die Wartezeit von 180 auf 60 Kalendermonate reduziert werden. Im übrigen habe das LSG den Tatbestand des Art. 10 des Abkommens unzu-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

treffend für gegeben erachtet. Von Umwandlung einer Invaliditätsrente in eine Altersrente oder von einer entsprechenden Fiktion könne nur die Rede sein, wenn eine Invaliditätsrente vorher festgestellt gewesen sei (Art. 10 Nr. 1: "Festgesetzt wurde"). Im vorliegenden Fall sei aber aus der französischen Versicherung von Anfang an eine Altersrente gewährt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision hat keinen Erfolg.

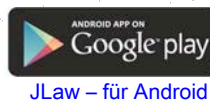
Dem LSG ist darin beizupflichten, daß dem Kläger Altersruhegeld aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung nicht zusteht. Es ist dem Kläger aber auch nicht - insoweit ist dem LSG nicht zu folgen - ein "fiktives Altersruhegeld" - ohne das Erfordernis der vollen Wartezeit von 180 Kalendermonaten - zuzugestehen. Wohl ist dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen. Für den Erwerb dieses Anspruchs ist es erheblich, daß der Kläger mit den Versicherungszeiten, die er in der deutschen und in der französischen Rentenversicherung zusammen zurückgelegt hat, die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt (§ 1247 Abs. 3 RVO) und erwerbsunfähig ist. Die Befugnis zur Zusammenrechnung der Versicherungszeiten folgt aus Art. 8 und Art. 11 Nr. 3 des Abkommens. Dieses Abkommen ist ungeachtet des für den Fall des Klägers ebenfalls zu beachtenden Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar (Art. 6 Nr. 2 a der Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer -EWG-VO Nr. 3-). Die Leistungspflicht der Beklagten entfällt nicht deshalb, weil Invaliditätsrenten - dazu zählt auch eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (vgl. Art. 2 des Abkommens und das Memorandum zu dem Abkommen) - nicht von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

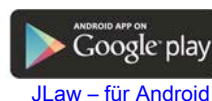
den Versicherungen der beteiligten Länder gemeinsam zu tragen, sondern - zumindest regelmäßig - unter Anrechnung sämtlicher in den Vertragsstaaten verbrachter Versicherungszeiten ausschließlich aus der Versicherung eines Vertragsstaates zu zahlen sind (Art. 9 Nr. 4 des Abkommens). Hätte man dem Prinzip der Alleinzuständigkeit zu folgen, so wäre der Kläger infolge Überschreitens der Altersgrenze schlechter gestellt als er gestellt gewesen wäre, wenn er schon vorher Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hätte. Aus der Gesamtheit seiner Versicherungen würde ihm nur ein Teil, und zwar nur derjenige, der seiner Zugehörigkeit zur französischen Versicherung entspricht, vergütet. Das widerspricht dem Zweck des Abkommens. Das Ziel dieses Abkommens ist es nämlich, die Arbeitnehmer vor Anspruchsverlusten zu schützen, die sich aus der Verlegung ihrer Arbeit von dem Schiff eines Landes auf das Schiff eines anderen ergeben könnten. - Die alleinige Einstandspflicht der Versicherung eines Staates ist auf Leistungen an Berechtigte unter 65 Jahren begrenzt. Vom Erreichen dieser Altersgrenze an bestimmen sich für bereits festgestellte oder noch erst festzustellende Renten die Verpflichtungen nach den für Altersrenten geltenden Vorschriften des Abschnitts 3 des Abkommens. Das ist der Sinn der "Umwandlung" festgesetzter Invaliditätsrenten in Altersrenten nach Art. 10 Nr. 1 des Abkommens und der Zweck der "Fiktion" nach Nr. 2 dieser Bestimmung.

Die Vorschriften in Art. 10 des Abkommens besagen nicht, daß dem Kläger, wie es das LSG angenommen hat, ein Altersruhegeld, und zwar ohne Erfüllung der großen Wartezeit von 180 Kalendermonaten zusteht. Wenn nach Art. 10 Nr. 2 des Abkommens eine Invaliditätsrente nach der deutschen Gesetzgebung wie eine Altersrente zu behandeln ist, so bedingt diese Fiktion, daß es eine Invaliditätsrente auch noch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres gibt. Mit Art. 10 wird

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem erkennbaren Zweck die Absicht verfolgt, Ansprüche zu begründen, für die sich in der nationalen Gesetzgebung keine Grundlage bietet, auch wenn man die im einen und anderen Lande erworbenen Anwartschaften zusammenlegt. Solche - "unverdienten" - Vorteile sollen im allgemeinen durch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Sozialversicherung nicht vermittelt werden (vgl. Jantz, Die Hauptgrundsätze der zwischenstaatlichen Sozialversicherung, Jahrbuch für die gesamte Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit, herausgegeben von Maunz und Schraft, Bd. 3, 21, 30). Die Anforderungen an eine Mindestversicherungszeit sind nicht erleichtert worden.

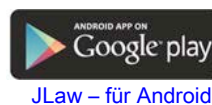
Das Vorhaben der Vertragschließenden, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten und sie vor möglichen Nachteilen daraus zu schützen, ergibt sich auch aus Art. 11 Nr. 7 des Abkommens. Diese Bestimmung behandelt zwar unmittelbar den Fall, daß die Berechtigungen nicht in allen beteiligten Versicherungen gleichzeitig verwirklicht sind. Doch wird an dieser Stelle auch der weitergehende - hier interessierende - Vertragswille erkennbar, daß neben einem Anspruch gegen die eine Versicherung ein eingeschränkter Leistungsanspruch gegen eine andere bestehen kann. Um eine Häufung von Ansprüchen geht es im vorliegenden Fall. Dazu wird angeordnet, daß der Rentenanspruch, "sobald und soweit" er entstanden ist, nach den Vorschriften jedes einzelnen Staates festgesetzt wird. Zum Verständnis dieser Vertragsbestimmung können Parallelvorschriften anderer internationaler Vereinbarungen, an denen Frankreich beteiligt ist, herangezogen werden. Die Regelung, daß Invaliditätsrenten - im Gegensatz zu Altersrenten - nicht anteilmäßig von den Versicherungen der beteiligten Staaten getragen werden sondern ausschließlich - ohne Kostenerstattung durch die anderen - von der Versicherung nur eines Staates, weicht von vergleichbaren Klauseln anderer zwischenstaatlicher Abmachungen ab und geht auf französische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Intentionen zurück (Dobbernack, BABI 1950, 105, 108; 1955, 12, 15; Jantz aaO., 23; Geginat, Leistungsrechte im internationalen Sozialversicherungsrecht, Diss. Köln 1959, 106). Nach französischer Auffassung ist die Invalidität nicht als endgültiger Zustand anzusehen, vielmehr wie eine langandauernde Krankheit zu behandeln. Deshalb wird dieses Versicherungsrisiko nicht der Alterssicherung zugeordnet. Die Rechtsgestaltung dafür folgt weitgehend dem Modell der für die Gewährung von Krankengeldern üblichen Sach- und Zuständigkeitsregelungen. Demgemäß werden nicht von jedem Vertragsstaat Teilleistungen gewährt, sondern die volle Rente ist nur einer einzigen Versicherung aufgetragen. Die Zuständigkeit und die Maßgeblichkeit der Rechtsordnung bestimmen sich - von Einzelheiten abgesehen - nach dem Ort, an dem der Versicherte zur Zeit der ersten ärztlichen Feststellung der zur Invalidität führenden Krankheit seit mindestens einem Jahr versichert war. Für die Altersrenten wird dieser Weg jedoch nicht beschritten. Was für sie gilt, wird auf Invaliditätsrenten des deutschen Rechts ausgedehnt, wenn der Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. So ist in dem Übereinkommen zur Erweiterung und koordinierten Anwendung der Gesetzgebungen über soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der Vertragschließenden Teile des Vertrages von Brüssel vom 7. November 1949 ("Brüsseler Übereinkommen", BABI 1950, 109), das als "Dachabkommen" zur Koordinierung bilateraler Sozialversicherungsabkommen gedacht war, in Art. 7 der Fall vorgesehen, daß die Invaliditätsrente nicht von dem Versicherungsträger eines einzigen Vertragsteiles getragen wird. In diesem Fall soll die Rente von den jeweils zuständigen Versicherungsträgern jedes der vertragschließenden Länder aufgebracht und dabei in den Einzelheiten wie bei Altersrenten verfahren werden. Besonders deutlich kommt diese Rechtsgestaltung in dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (BGBl II 1951, 177) in Art. 11 § 2 zum Ausdruck. Die Zustän-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

digkeiten und Lasten sind nach den für Altersrententen geltenden Regeln für diejenigen getroffen, welche einerseits "die Voraussetzungen der Altersrente im Sinne der französischen Gesetzgebung" erfüllen und andererseits nur "zum Bezuge einer Invaliditätsrente nach der deutschen Gesetzgebung berechtigt" sind. Weil diese Vertragsbestimmungen auf der gleichen Konzeption wie die des Rheinschiffer-Abkommens beruhen, können ihnen Anhaltspunkte für das Verständnis der letzteren entnommen werden.

Aus alledem ist zu folgern, daß die Beklagte den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - so wie vorher der französische Versicherungsträger den auf Altersrente - anzuerkennen und die Rentenhöhe nach der pro rata temporis-Methode zu ermitteln hat (Art. 11 Nr. 3 des Rheinschiffer-Abkommens).

Die Geldleistungen sind dem Kläger, der in den Niederlanden wohnt, dorthin zu zahlen (Art. 16 des Abkommens).

Das ISG hat die Beklagte zur Gewährung eines "fiktiven Altersruhegeldes" - und nicht zur Leistung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - verurteilt. Das angefochtene Urteil ist also hinsichtlich der Rentenart nicht richtig. Für das endgültige Ergebnis fällt dieser Unterschied jedoch nicht ins Gewicht. Deshalb ist die Revision mit der auf § 193 Abs. 1 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

